

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1913

1 (10.3.1913)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 10. März 1913.

Inhalt.

Nr. Zb 10/6. Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten.

Nr. Zb 10/6.

Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten.

Die Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten, die vom Reichseisenbahnamt in der von den deutschen Bundesregierungen vereinbarten neuen Fassung herausgegeben wurden, werden nachstehend bekannt gegeben.

Die Bestimmungen treten nicht sofort in Kraft, sondern sollen nach und nach durchgeführt werden.

In erster Reihe wird die Verlängerung der Heimatrube des Lokomotivpersonals (Ziffer 5⁽¹⁾) sowie die Dauer (nicht auch der Zahl) der Ruhetage des Zugpersonals (Lokomotiv- und Zugbegleitpersonal) (Ziffer 6⁽¹⁾) durchgeführt werden.

Beide Maßnahmen treten mit dem Eintritt in den Sommerfahrplan (1. Mai) in Kraft.

Auf 1. Oktober d. J. wird sodann die Verlängerung der Heimatrube des Zugbegleitpersonals (Ziffer 5⁽¹⁾ und ⁽²⁾) zur Durchführung kommen.

Der Zeitpunkt, mit welchem die übrigen, von den bisherigen Vorschriften abweichenden Bestimmungen zur Einführung kommen, wird f. B. im Nachrichtenblatt bekanntgegeben werden. Bis zur vollständigen Durchführung der neuen Bestimmungen bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Karlsruhe, den 10. März 1913.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Roß.

Bestimmungen

über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten.

I. Der Dienst der Betriebsbeamten ist unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen im voraus durch eine Diensterteilung (Dienstplan) zu regeln.

266

2. Betriebsbeamte im Sinne dieser Vorschriften sind alle Personen, die in den nachstehend aufgeführten Dienstzweigen mit der selbständigen Wahrnehmung des Dienstes betraut sind, auch wenn sie außerhalb des Beamtenverhältnisses stehen.
3. Werden zur Aushilfe im Betriebsdienste Personen aus anderen Zweigen des Eisenbahnwesens herangezogen, so ist bei der Bemessung der Dienstsichten die in der gewöhnlichen Beschäftigung verbrachte Zeit angemessen zu berücksichtigen.
4. Die planmäßige Dienstsicht umfaßt den gesamten Zeitraum, der zwischen zwei Ruhezeiten (Ziffer 5 und 6) liegt. In die Dienstsicht sind sonach außer den Zeiten des Dienstes und der Dienstbereitschaft auch sämtliche Pausen einzurechnen, die nicht nach Ziffer 5 als Ruhezeiten gelten, auch wenn sich der Beamte in diesen Pausen von der Beschäftigungsstelle entfernen darf.
5. (1) Ruhezeit ist jeder von Dienst und Dienstbereitschaft freie Zeitabschnitt, der in ununterbrochener Folge beträgt:
 - beim Bahnbewachungs- und Stationspersonal mindestens 8 Stunden,
 - beim Zugpersonal mindestens 10 Stunden, wenn die Ruhe in der Heimat, mindestens 6 Stunden, wenn die Ruhe außerhalb der Heimat verbracht wird.
 (2) Beim Zugpersonal kann auch eine Pause von mindestens 8 Stunden in der Heimat als Ruhezeit gerechnet werden, wenn sie zwischen Dienstsichten liegt, denen eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden vorangeht oder folgt.
 (3) In besonderen Ausnahmefällen kann beim Zugbegleitpersonal, wenn dadurch eine für die Beamten günstigere Diensteinteilung erreicht wird, schon eine dreistündige Dienstpause in einem Tagesdienst als eine zwei Dienstsichten trennende Ruhezeit gerechnet werden, sofern diese beiden Dienstsichten zusammen nicht mehr als 14 Stunden betragen und eine 10 stündige nächtliche Ruhezeit in der Heimat vorangeht und eine ebensolche wieder folgt.
6. (1) Als Ruhetag gilt eine Ruhezeit von mindestens 32 zusammenhängenden Stunden.
 (2) Monatlich sind mindestens 2 Ruhetage zu gewähren. Dem Stations- und Zugpersonal, das in regelmäßigem Wechsel Nachtdienst (Ziffer 7) leistet, sind monatlich mindestens 3 Ruhetage zu gewähren, von denen einer durch 2 gekürzte Ruhetage von mindestens je 24 zusammenhängenden Stunden ersetzt werden kann.
 (3) Die nach diesen Vorschriften zu gewährenden Ruhetage sollen in möglichst gleichmäßigen Abständen aufeinander folgen und, soweit möglich, zu einem Drittel auf Sonn- und Feiertage gelegt werden.
 (4) Die Mindestzahl der Ruhetage muß auch bei Betriebsunregelmäßigkeiten — durch Nachgewährung etwa ausgefallener Ruhetage — gewahrt werden.
7. Dienstsichten, die mit mehr als einer Stunde in die Zeit von 12 bis 4 Uhr nachts fallen (Nachtdienstsichten), dürfen nicht mehr als siebenmal hintereinander angelegt werden.

8. Das Dienstmaß wird beim Bahnbewachungspersonal für den einzelnen Tag, beim übrigen Personal nach monatlichen Stundensummen bestimmt. Dabei gilt als Monat ein Zeitraum von 30 Tagen.

9. (1) Die nachstehend bei den einzelnen Beamtengruppen angegebenen Grenzen stellen das Höchstmaß der planmäßigen dienstlichen Beanspruchung dar.

(2) Innerhalb dieser Grenzen sind die Dienstsichten den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und um so kürzer zu bemessen, je anstrengender eine Beschäftigung ist und je weniger sie durch ausgiebige Pausen unterbrochen wird.

(3) Auch die zeitliche Lage des Dienstes, insbesondere das Maß und die Art des zu leistenden Nachdienstes, ist bei der Bemessung der Dienstsichten zu berücksichtigen.

(4) Einfache Verhältnisse im Sinne der nachstehenden Bestimmungen liegen dann vor, wenn der Dienst nur geringe Anforderungen an die Arbeitskraft oder die Verantwortlichkeit des Personals stellt, insbesondere wenn längere Pausen oder reichliche Zeiten bloßer Dienstbereitschaft in die Dienstsicht fallen.

10. Bahnbewachungspersonal.

(1) Die Dauer der täglichen Dienstsicht darf 14 Stunden nicht überschreiten. Bei einfachen Verhältnissen kann sie bis zu 15 Stunden ausgedehnt werden.

(2) Wenn die Beamten nur in größerer Entfernung von ihrem Posten Wohnung finden können, so ist die auf die Wege zum und vom Dienst entfallende Zeit angemessen zu berücksichtigen.

11. Stationspersonal. (Die Vorsteher und Aufseher sowie die sonstigen Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamten der Stationen, die Telegraphenbeamten des Betriebsdienstes, die Blockwärter, Rangiermeister, Wagenmeister und Weichensteller.)

(1) Wenn der Dienst eine ununterbrochene, angestrenzte Tätigkeit erfordert, darf die durchschnittliche monatliche Dauer der Dienstsichten nicht mehr als 240 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstsicht nicht mehr als 10 Stunden betragen.

(2) Im übrigen kann die durchschnittliche monatliche Dauer der Dienstsichten bis zu 360 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstsicht bis zu 14 Stunden betragen.

(3) Bei einfachen Verhältnissen kann über diese Grenzen hinausgegangen werden; die Dauer einer einzelnen Dienstsicht darf jedoch 15 Stunden nicht übersteigen.

12. Zugpersonal.

(1) Die durchschnittliche monatliche Dauer der Dienstsichten darf betragen:
 beim Zugbegleitpersonal nicht mehr als 300, bei einfachen Verhältnissen nicht mehr als 330 Stunden,
 beim Lokomotivpersonal nicht mehr als 270, bei einfachen Verhältnissen nicht mehr als 300 Stunden.

(2) Die einzelne Dienstsicht darf 14 Stunden nicht überschreiten. Bei einfachen Verhältnissen kann sie bis zu 15 Stunden ausgedehnt werden. Bei Schlafwagenschaffnern ist eine Überschreitung dieser Grenze zulässig.

(3) Beim Lokomotivpersonal, sowohl im Zug- wie im Rangierdienste, soll die planmäßige Fahrzeit in einer Dienstschiebt einschließlich derjenigen Aufenthalte auf den Stationen, während deren die Lokomotive nicht verlassen werden darf, keinesfalls mehr als 10 Stunden betragen.

(4) Auf eine längere Dienstschiebt soll in der Regel eine längere Ruhe in der Heimat folgen, die soweit wie möglich in die Nachtzeit zu legen ist.

(5) Die Zeit, während deren das Personal vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt zur Übernahme und Übergabe der Geschäfte usw. in oder außerhalb der Heimat dienstlich in Anspruch genommen wird, ist in die Dienstschiebt einzurechnen, ebenso die Zeit, während deren das Personal zur Übernahme der Geschäfte mit einem Zuge befördert wird.

(6) Wird das Personal nach Beendigung der Dienstgeschäfte mit der Eisenbahn nach der Heimat zurückbefördert, so ist die auf diese Fahrt entfallende Zeit bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts zu berücksichtigen; sie bleibt jedoch außer Ansatz bei der Ermittlung, ob die höchstzulässige Dauer einer einzelnen Dienstschiebt überschritten ist; als Ruhezeit darf sie nicht gerechnet werden.

(7) In besonderen, Ausnahmefällen kann beim Lokomotivpersonal eine für

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....